

Guten Tag Frau Dr. Siegmund-Schult,

soeben habe ich diesen Artikel gelesen:

<http://www.aerzteblatt.de/archiv/158335/Transplantationsmedizin-Mehr-Sicherheit-fuer-Arzt-und-Patient>

Diese Aussagen von Prof. Nashan sind äußerst alarmierend und dürfen nicht unkommentiert bleiben:

"Dabei müsse berücksichtigt werden, dass das TPG Vorgaben mache, die in anderen Ländern, zum Beispiel in den USA, Kanada, Australien, aber auch einigen EU-Ländern, nicht gegeben seien. Dazu gehörten zum Beispiel das Verbot der Organentnahme kurz nach dem Herzstillstand, die Subsidiarität der Lebendspende, das Eingrenzen der Lebendspende auf einen kleinen Personenkreis und das Fehlen utilitaristischer Prinzipien im Gesundheitswesen. „Durch diese Vorgaben haben wir es in Deutschland mit einem anderen Spender- und Patientenkollektiv zu tun, woraus sich auch Unterschiede im Ergebnis und Langzeitverlauf sowohl in die eine als auch die andere Richtung erklären könnten“, sagt Nashan."

Abgesehen davon, dass die Ausweitung der Tod-Definition auf den Herztod bei der sog. „postmortalen“ Spende sehr umstritten und zu Recht fragwürdig ist, sind die von ihm zur Disposition gestellten Schutzkriterien bei der Organlebendspende aus Sicht der Organlebendspender unverhandelbar.

Die Subsidiarität dient auch nach den bisherigen offiziellen Verlautbarungen der Politik dem Schutz der Organlebendspender. Nicht das bestmögliche Ergebnis für den Organempfänger steht im Zweifel im Vordergrund, sondern der maximale Schutz des Lebendorganspenders. Die von uns immer wieder aufgezeigten Schäden, die durch die Organentnahme entstehen, rechtfertigen unumstößlich das Subsidiaritätsprinzip. Tatsächlich wird hiervon in der Praxis bereits abgewichen. Nicht selten werden nierenkranke Menschen auch schon vor Beginn der Dialyse pro Forma auf die Warteliste gesetzt, um sie zügig mit einem Organ des zuvor bereits evaluierten Lebendspenders „zu versorgen“. Statt die Subsidiarität aufzugeben, wäre es angezeigt, zu überlegen, wie diesem illegalen Treiben der Transplantationsmedizin Einhalt geboten werden kann.

Genauso verhält es sich mit der gesetzlichen Eingrenzung auf einen kleinen Personenkreis, der für eine Organlebendspende in Frage kommt, § 8 (1) Satz 2 TPG. Vor dem Hintergrund der durch uns der Öffentlichkeit zugänglich gemachten tatsächlichen Schäden, die eine Organamputation am lebenden Körper verursacht, kann nur eine tragfähige innige Beziehung zwischen Empfänger und Spender auftretende Lebensqualitätsverluste des Spenders für diesen erträglich machen. Darüber hinaus gehen die bestehenden gesetzlichen Eingrenzungen des Personenkreises noch gar nicht weit genug. So ist es durch Studien bekannt, dass die Entnahme einer Niere bei jungen Menschen immer zu gesundheitlichen Einschränkungen (Fatiguetendenzen) führt (Giessing, Berlin 2004). Eine Organlebendspende kann daher nur bei Spendern in Frage kommen, die ca. 50 Jahre oder älter sind, sozial abgesichert und nicht körperlich oder geistig überdurchschnittlich gefordert sind (z. B. führt ein Nierenfunktionsverlust auch schon in geringem Masse zum Verlust kognitiver Fähigkeiten). Ethisch zulässig kann eine Organlebendspende daher nur sein, wenn sie nach wirklich umfassender Risikoaufklärung zwischen älteren Lebenspartnern oder von Eltern für Kinder (nicht umgekehrt!) erfolgt. In Ausnahmefällen auch unter Geschwistern, bei denen zumindest der Spender die Alters- und Sozialkriterien erfüllt. Freundschaften, wie auch die künstlich klinikgeführt herbeigeführte Freundschaft von Paaren zum Zwecke der Durchführung einer gesetzlich nicht zugelassenen „Cross-Over-Spende“, reichen als Spendezulassungskriterium nicht aus.

Von besonderer Brisanz aber ist aus dem Munde eines Arztes (!) die Aussage, dass das Fehlen utilitaristischer Prinzipien im Gesundheitswesen ein möglicher Grund für die bekannten Probleme ist.

*„Der Utilitarismus im Gesundheitswesen ist daher ergebnisorientiert, nicht prozess- oder strukturorientiert.“
(Gesundheitsökonomie, Management und Evidence-based Medicine, Lauterbach, Lungen, Schrappe, 3. Auflage 2010)*

Hier spielt ein Arzt mit dem Feuer. Er zündelt an grundgesetzlichen Prinzipien. Art. 2 (2) GG. Im Klartext bedeutet dies, dass das Wohl der potentiellen Spenderpopulation hinter dem Wohl der Empfänger, aber auch hinter dem Wohl der Gesellschaft steht. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit des (gesunden) Einzelnen ist weniger Wert als die vorübergehende körperliche Erleichterung des Kranken, weniger Wert als die finanzielle Entlastung

der Krankenkasse, weniger Wert als die Umsätze der Transplantationskliniken und Pharmabranche, weniger Wert als die Karrieren der Ärzte.

Prof. Nashan hat diese Worte mit Bedacht und mit einer klaren Zielsetzung ausgesprochen. Gekleidet in eine Anregung zur Diskussion, versteckt sich dahinter nichts anders als das Bestreben, den schwindenden Markt der postmortalen Organe mit der Erschließung neuer Ressourcen aus dem Bereich der Organlebendspende auszugleichen und so das Überleben der eigenen Zukunft zu sichern. Immer unter Vorschub der ärztlichen Ethik, kranken Menschen helfen zu wollen, aber immer auch auf Kosten gesunder Menschen.

Das TPG ist schon jetzt, trotz mancher Schwächen, gerade wegen seiner glasklaren Limitierungen, ein gutes Schutz-Gesetz. Es muss verteidigt werden vor dem Zugriff gieriger Interessenvertreter, die es nur zu eigenem Nutzen aufweichen wollen und dabei nicht scheuen, das grundgesetzlich verbriefte Recht auf körperliche Unversehrtheit aufzugeben. Der Mensch, auch als potentieller Organlebendspender, ist aber keine Handelsware.

Ich würde mich freuen, wenn Sie diese von mir als Vorsitzender der IGN e. V. vertretenden Positionen in Ihren Artikeln berücksichtigen würden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ralf Zietz

1. Vorsitzender

Interessengemeinschaft Nierenlebendspende e. V.

Erster unabhängiger gemeinnütziger Verein in Deutschland, der sich besonders für Nierenlebendspender einsetzt
Gegründet 2011



INTERESSENGEMEINSCHAFT
NIERENLEBENDSPENDE E.V.

Verwaltung:

Ostermarsch 7

27321 Thedinghausen

Fon: 04204 - 685478

Fax: 04204 - 685479

Mobil: 0172 - 2721018

Email: ralf.zietz@nierenlebendspende.com

Internet: www.nierenlebendspende.com

Sitz des Vereins: Verden (Aller)

Amtsgericht Walsrode VR 200722

Diese E-Mail enthält geschützte Informationen und ist möglicherweise vertraulich. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein, wird Ihnen hiermit mitgeteilt, dass jegliches Weiterleiten, Verteilen oder Kopieren dieser Nachricht untersagt ist. Haben Sie diese Nachricht irrtümlich empfangen, löschen Sie sie bitte umgehend.